



## Contrat de fusion / Fusionsvertrag / Contratto di fusione

### Fusionsvertrag durch Kombination gemäss dem Schweizer Fusionsgesetz (FusG)

Zwischen:

Die Freunde des Jakobsweges, Schweizer Verein, mit Geschäftssitz an der Dorfstrasse 4, 3856 Brienzwiler (BE), vertreten durch Pierre Jacques WEISS, Präsident, und Doris KLINGLER, Vizepräsidentin (nachfolgend *Die Freunde* oder *Freunde*),

Und:

jakobsweg.ch, mit Sitz in 3000 Bern, vertreten durch Rudolf KÄSERMANN, Präsident, und Marlies KURT, Vorstandsmitglied (nachfolgend *jakobsweg.ch*)

nachfolgend gemeinsam «*die gründenden Vereine*» genannt.

### Einleitung

Die Annäherung zwischen den gründenden Vereinen wurde formell eingeleitet, nachdem die Mitglieder der *Freunde* an der Generalversammlung in Chur (GR) am 16. März 2024 einem entsprechenden Antrag zugestimmt hatten.

Am 28. September 2024 trafen sich die beiden Vorstände erstmals in Brienzwiler (BE), um über Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit zu sprechen. Bei dieser und den folgenden Diskussionen wurde erkannt, dass beide Vereine dasselbe Publikum ansprechen, ähnliche Leistungen anbieten, gemeinsame Werte teilen und sich sowohl geografisch als auch hinsichtlich ihrer spezifischen Aktivitäten hervorragend ergänzen.

Eine detaillierte Analyse der Ziele und Mittel führte zur Schlussfolgerung, dass eine Fusion den Pilgern und der Pilgerbewegung in der Schweiz besser dienen, die Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit erhöhen, die vorhandenen Ressourcen rationeller nutzen und die Nachfolge in den Führungsgremien erleichtern würde.

Schliesslich wurde festgestellt, dass die *Freunde* zwar mehr Mitglieder haben, die Beiträge beider Vereine in finanzieller, organisatorischer und projektbezogener Hinsicht jedoch ausgewogen sind.

Der Grundsatz einer Fusion wurde den jeweiligen Generalversammlungen der beiden Vereine unterbreitet und von den Mitgliedern der *Freunde* am 15. März 2025 in Freiburg sowie von den Mitgliedern von *jakobsweg.ch* am 5. April 2025 in Zürich ohne Gegenstimme angenommen.

Diese positiven Abstimmungen leiteten den eigentlichen Fusionsprozess ein, der durch den vorliegenden Vertrag geregelt wird.

## **Artikel 1 – Gegenstand der Fusion**

Die beiden gründenden Vereine vereinbaren, sich ohne Liquidation aufzulösen, um gemeinsam einen neuen Verein zu gründen, gemäss den Artikeln 3 und 4 FusG.

## **Artikel 2 – Neuer Verein**

Die aus der Fusion hervorgehende Einheit trägt den Namen Verein «Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse», auf Französisch Association «Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse», auf Italienisch Associazione «Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse», in Romanisch Associaziun «Jakobsweg Schweiz – Compostelle Suisse» (nachfolgend «der Verein»), mit Sitz in 1222 Vésenaz (GE). Die Statuten sind diesem Vertrag beigefügt.

Eine Eintragung im Handelsregister erfolgt nicht, solange ein solcher Schritt fakultativ bleibt.

## **Artikel 3 – Übertragung des Vermögens**

Der Verein übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven sowie die Archive der beiden gründenden Vereine per Fusionsstichtag.

Die Übertragung der Pilgerherberge in Brienzwiler und der darauf lastenden Hypothek erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der schriftlichen Zustimmung des Hypothekargläubigers gemäss Artikel 25 FusG. Die Gläubiger werden gemäss FusG informiert und ihre Rechte gewahrt.

## **Artikel 4 – Mitglieder**

Alle Mitglieder der gründenden Vereine werden automatisch Mitglieder des Vereins, ohne finanzielle Entschädigung, unter Übernahme der in den Statuten definierten Rechte und Pflichten. Diese treten in Kraft, sobald sie von der konstituierenden Generalversammlung genehmigt wurden.

Gemäss Artikel 19 FusG können die Mitglieder des Vereins ihr Austrittsrecht innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ausüben.

## **Artikel 5 – Organe**

Die Organe des Vereins werden gemäss den Statuten gebildet. Eine ausgewogene Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den bisherigen Mitgliedern der beiden Vereine wird sichergestellt, um eine faire Governance zu gewährleisten.

Er kam ausserdem überein, dass der Präsident und der Vizepräsident des Vereins sollen künftig aus unterschiedlichen Sprachregionen stammen und dass die Zusammensetzung des Vorstands die Struktur und Vielfalt des Vereins widerspiegeln.

## **Artikel 6 – Inkrafttreten**

Die Fusion wird mit der Zustimmung der Mitglieder wirksam, und ab diesem Datum gelten alle Rechtshandlungen der gründenden Vereine als im Namen des Vereins vorgenommen.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Fusion durch die Generalversammlungen gelten die Buchungsvorgänge der gründenden Vereine rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 als für Rechnung des Vereins vorgenommen.

## **Artikel 7 – Solidarische Haftung**

Gemäss Artikel 26 FusG haften die gründenden Vereine bis zur vollständigen Durchführung der Fusion solidarisch.

## **Artikel 8 – Besondere Vorteile**

Es werden keine besonderen Vorteile an Mitglieder der Organe der gründenden Vereine gewährt.

## **Artikel 9 – Fusionsbericht**

Ein Fusionsbericht wurde erstellt, um die Mitglieder über die Ziele, Modalitäten und Folgen der Fusion zu informieren. Er ist diesem Vertrag beigefügt. Die Mitglieder erhalten ihn zusammen mit den vorgeschlagenen neuen Statuten, sowie den Jahresrechnungen 2025 der beiden Vereine, mit der Einladung zur konstituierenden Generalversammlung.

## **Artikel 10 – Genehmigung**

Gemäss Artikel 18 FusG tritt dieser Vertrag erst in Kraft, wenn er von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beider gründenden Vereine genehmigt wird, die sich zunächst getrennt und anschliessend in der konstituierenden Generalversammlung am 28. März 2026 in Schaffhausen versammeln.

## **Artikel 11 – Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren erstellt und von den bevollmächtigten Vertretern der beiden gründenden Vereine unterzeichnet.

Bei Verwendung der männlichen Form sind Funktionen gemeint, nicht Personen.

Bei Abweichungen ist der französische Originaltext massgebend.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Freiburg am 7. November 2025



Für *Die Freunde*:

WEISS Pierre Jacques, Präsident

KLINGLER Doris, Vizepräsidentin

*Pierre Jacques Weiss*  
*Doris Klingler*

Für *jakobsweg.ch*:

KÄSERMANN Rudolf, Präsident

KURT Marlies, Vorstandsmitglied

*Rudolf Käsermann*  
*Marlies Kurt*